



Martin Grabolle

# **Die Pflicht des Vorstands zur Ausführung von Hauptversammlungsbeschlüssen**

Eine dogmatische Analyse des § 83 Abs. 2 AktG

# Kapitel 1: GRUNDLAGEN

## I. Die Singularität des § 83 Abs. 2 AktG

### 1. Die Kodifizierung der allgemeinen Ausführungspflicht in § 83 Abs. 2 AktG und die *leges speciales*

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist gemäß § 83 Abs. 2 AktG „verpflichtet, die von der Hauptversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossenen Maßnahmen auszuführen“. Diese Vorschrift wurde erstmals mit dem Aktiengesetz von 1965 eingeführt; sie hat kein historisches Vorbild.<sup>38</sup> Gleichwohl wird mit § 83 Abs. 2 AktG keine wesentliche Neuerung der Rechtslage verbunden. Den Gesetzesmaterialien zufolge „stellt“ die Vorschrift „klar“, dass der Vorstand verpflichtet ist, die sich aus dem Beschluss der Hauptversammlung ergebenden Ausführungshandlungen vorzunehmen.<sup>39</sup> Ebenso nehmen etliche Autoren an, dass § 83 Abs. 2 AktG nur „klarstellende Bedeutung“ hat<sup>40</sup> und eigentlich eine „Selbstverständlichkeit“ regelt<sup>41</sup>. Trotz der übereinstimmenden Würdigung verbleibt die Frage, was eigentlich klargestellt werden sollte.

Neben § 83 Abs. 2 AktG konkretisiert das AktG einzelne Ausführungshandlungen speziell, teils in Übereinstimmung mit § 83 Abs. 2 AktG, teils davon abweichend. So hat der Vorstand gemäß § 181 Abs. 1 Satz 1 AktG Satzungsänderungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Diese Pflicht des Vorstands würde unmittelbar aus § 83 Abs. 2 AktG folgen, sind Anmeldungen zum Handelsregister doch die nächstliegende Form der Beschlussausführung.<sup>42</sup> Hingegen ist ein Kapitalerhöhungsbeschluss gemäß § 184 Abs. 1 Satz 1 AktG nicht nur vom Vorstand, sondern auch vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats anzumelden. Die Mitwirkung des Aufsichtsratsvorsitzenden hat den Zweck, den

---

38 Spindler, in: Münchener Komm. z. AktG, § 83 Rdn. 5; Fleischer, in: Spindler/Stilz, Komm. z. AktG, § 83 Rdn. 2; Fleischer, BB 2005, 2025; Servatius, Strukturmaßnahmen, S. 5.

39 Begründung zum Regierungsentwurf bei Kropff, Aktiengesetz, S. 104.

40 Vgl. Habersack, in: Großkomm. z. AktG, § 83 Rdn. 2; Fleischer, in: Spindler/Stilz, Komm. z. AktG, § 83 Rdn. 2; Hüffer, Komm. z. AktG, § 83 Rdn. 5; Seibt, in: Schmidt/Lutter, Komm. z. AktG, § 83 Rdn. 2; Fleischer, BB 2005, 2025; Servatius, Strukturmaßnahmen, S. 330.

41 Von Godin/Wilhelmi, Komm. z. AktG, § 83 Anm. 5.

42 Vgl. Begründung zum Regierungsentwurf bei Kropff, Aktiengesetz, S. 104 und Stein, in: Münchener Komm. z. AktG, § 181 Rdn. 14.

im Zusammenhang mit der Anmeldung abzugebenden, nach § 399 Abs. 1 Nr. 4 AktG strafbewehrten Erklärungen eine höhere Verlässlichkeit zu geben.<sup>43</sup>

Die Existenz der *leges speciales* führt jedoch nicht dazu, dass § 83 Abs. 2 AktG entbehrlich wäre. Es gibt eine Reihe von Hauptversammlungsbeschlüssen, die ihre Ausführung nicht eigenständig regeln. Beispielsweise kennt das AktG das Recht der Hauptversammlung, einen Gewinnverwendungsbeschluss zu fassen. Dass aus diesem Beschluss ein Dividendenanspruch der Aktionäre folgt, der vom Vorstand zu erfüllen ist,<sup>44</sup> lässt das AktG indes unausgesprochen.

Auf die einzelnen Sonderregelungen wird später näher einzugehen sein.<sup>45</sup> An dieser Stelle ist festzuhalten, dass § 83 Abs. 2 AktG den Grundsatz der Beschlussausführung durch den Vorstand formuliert, dieser Grundsatz aber vereinzelt durch *leges speciales* modifiziert wird. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Modifikation immer dann vorgenommen wurde, wenn die Interessenlage eine abweichende Regelung sinnvoll erscheinen lässt. Ob sich diese Vermutung bewahrheitet, wird noch zu prüfen sein.

## 2. Keine gleichartigen Vorschriften zu anderen juristischen Personen

Bei § 83 Abs. 2 AktG handelt es sich eine singuläre Vorschrift, für die der Gesetzgeber nur im Aktienrecht einen Bedarf sah. Um die Besonderheit des § 83 Abs. 2 AktG zu erkennen, ist ein Blick in die Gesetzesvorschriften zu anderen juristischen Personen förderlich. Dort findet sich nur eine Norm, die die Ausführung von Beschlüssen der jeweiligen Mitgliederversammlung in vergleichbarer Weise thematisiert: § 287 Abs. 1 AktG, wonach in der KGaA die Beschlüsse der Kommanditaktionäre vom Aufsichtsrat ausgeführt werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlussausführung durch den Aufsichtsrat betrifft allerdings eine Sondersituation: Von § 287 Abs. 1 AktG werden nur Beschlüsse der *Kommanditaktionäre* erfasst, also Beschlüsse über Rechte, die in einer KG den Kommanditisten gegenüber den Komplementären oder der Gesellschaft zustehen und gleichermaßen von den Kommanditaktionären geltend gemacht werden können.<sup>46</sup> Alle weiteren Beschlüsse der KGaA-Hauptversammlung werden von den Komplementären ausgeführt; insoweit gilt § 83 Abs. 2 AktG aufgrund der allgemeinen Verweisung in § 278 Abs. 3

---

43 Peifer, in: Münchener Komm. z. AktG, § 184 Rdn. 8; Lutter/Leinekugel, ZIP 2000, 1225, 1228 f.; siehe hierzu näher auch unten Kapitel 2:II.3.a.dd.

44 Vgl. Haertlein, ZHR 168 (2004), 437, 438 f.

45 Unten Kapitel 2:II.3 und III.

46 Perlitt, in: Münchener Komm. z. AktG, § 287 Rdn. 58; für Beispiele siehe Assmann/Sethe, in: Großkomm. z. AktG, § 287 Rdn. 49.

AktG.<sup>47</sup> Die Vorschrift des § 287 Abs. 1 AktG ist daher keine mit § 83 Abs. 2 AktG vergleichbare Grundsatzvorschrift, sondern zu den *leges speciales* zu zählen. Sie findet ihren Sinn darin, Interessenkonflikte zu vermeiden, die bestünden, wenn die Komplementäre Rechte der Kommanditaktionäre gegen sich selbst gelten machen müssten.

Auch bei den anderen juristischen Personen ist anerkannt, dass die Beschlüsse des jeweiligen Mitgliedergremiums im Grundsatz vom jeweiligen Geschäftsführungsorgan ausgeführt werden. So sind in der GmbH Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom Geschäftsführer auszuführen,<sup>48</sup> während für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins<sup>49</sup> ebenso wie für die Beschlüsse der genossenschaftlichen Generalversammlung<sup>50</sup> der Vorstand das Ausführungsorgan ist. Für die SE wiederum gilt § 83 Abs. 2 AktG direkt aufgrund der Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, da weder die SE-VO noch das SEAG Regelungen zur Ausführung von Beschlüssen der SE-Hauptversammlung enthalten.<sup>51</sup> Weder beim Verein noch bei der GmbH, Genossenschaft oder SE wurde der Grundsatz der Beschlussausführung indes positivrechtlich geregelt. Als Besonderheit ist für die Stiftung anzumerken, dass bei ihr mangels Mitgliedergremium keine vergleichbare Situation denkbar ist, die einer entsprechenden Regelung zugänglich wäre.

Die Singularität des § 83 Abs. 2 AktG verwundert, und es stellt sich erneut die Frage, welche Unklarheit bestand, die der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift beseitigen wollte. Die Antwort auf diese Frage verlangt einen Blick zurück in die historischen Hintergründe der Ausführungspflicht.

---

<sup>47</sup> *Perlitt*, in: Münchener Komm. z. AktG, § 287 Rdn. 59; *Assmann/Sethe*, in: Großkomm. z. AktG, § 287 Rdn. 49.

<sup>48</sup> *Wolff*, in: Münchener Handbuch GesR, Bd. 3, § 39 Rdn. 92.

<sup>49</sup> *Soergel/Hadding*, Komm. z. BGB, § 32 Rdn. 6; vgl. BGHZ 110, 323, 334 f. („Schärenkreuzer“).

<sup>50</sup> *Müller*, Komm. z. GenG, § 24 Rdn. 2.

<sup>51</sup> Ebenso *Reichert/Brandes*, in: Münchener Komm. z. AktG, 2. Aufl., Art. 43 SE-VO Rdn. 107 für den Verwaltungsrat der monistisch organisierten SE.

## II. Die rechtshistorische Entwicklung zur kodifizierten Ausführungspflicht

### 1. Der Meinungsstreit vor dem AktG über die Ausführungspflicht

So selbstverständlich, wie beteuert wird,<sup>52</sup> ist die Pflicht des Vorstands zur Beschlussausführung nicht. Vor der Aktienrechtsreform 1965 war die Frage umstritten:

#### a. Die Bedenken v. *Godins* gegen eine Ausführungspflicht

Zwar bejahte die damals h.M. die grundsätzliche Pflicht des Vorstands zur Ausführung gesetzmäßiger Hauptversammlungsbeschlüsse.<sup>53</sup> Da keine ausdrückliche Vorschrift wie § 83 Abs. 2 AktG existierte, hatte *Hirsch* sie vor der Aktienrechtsreform 1937 aus den allgemeinen Regeln des Auftragsrechts abgeleitet.<sup>54</sup> Mit v. *Godin* gab es aber auch eine prominente Gegenstimme. V. *Godin* zufolge konnte der Vorstand einen Beschluss „befolgen oder nicht befolgen, wie es ihm richtig dünkt“.<sup>55</sup> Er nahm dies zumindest für die Entscheidung der Hauptversammlung über Geschäftsführungsfragen gemäß § 102 Abs. 2 AktG 1937<sup>56</sup> und die Zustimmung der Hauptversammlung zur Verschmelzung gemäß § 243 AktG 1937<sup>57</sup> an.<sup>58</sup> Zwei Gründe führte v. *Godin* für die Unverbindlichkeit an: Zum einen werde, so jedenfalls v. *Godin*, die Haftung des Vorstands gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft wegen § 84 Abs. 5 Satz 3 AktG 1937<sup>59</sup> nicht dadurch aufgehoben, dass die Handlung des Vorstands auf einem Beschluss der Hauptversammlung beruht.<sup>60</sup> Zum anderen könne eine gegenteilige Ansicht nur annehmen, wer in § 243 AktG 1937 eine Ausnahme nicht nur von dem Grundsatz, dass die Vertretungsmacht des Vorstands unbeschränkt ist, sondern auch

---

52 Siehe Fn. 41.

53 Vgl. *Schlegelberger/Quassowski*, Aktiengesetz, § 74 Anm. 6 ff.; *Schilling*, in: Großkomm. z. AktG, 2. Aufl., § 84 Anm. 36; *Golling*, Sorgfaltspflicht, S. 86 ff.; *Hirsch*, ZHR 95 (1930), 69, 72 f.

54 *Hirsch*, ZHR 95 (1930), 69, 73.

55 Von *Godin*, JW 1938, 1146, 1147 mit unzutreffender Berufung auf *Schlegelberger/Quassowski*, Aktiengesetz, § 103 Anm. 5.

56 Heute § 119 Abs. 2 AktG.

57 Heute im Grundsatz von § 13 UmwG geregelt.

58 Von *Godin*, JW 1938, 1146, 1147.

59 Heute § 93 Abs. 5 Satz 3 AktG.

60 Von *Godin*, JW 1938, 1146, 1147.

von dem Grundsatz, dass der Vorstand in seiner Geschäftsführung frei ist, erblickt.<sup>61</sup>

### b. Erwiderung auf v. *Godin*

Die grundsätzlichen Bedenken v. *Godins* gegen eine Ausführungspflicht sind nicht ohne Erwiderung geblieben. Soweit seiner Meinung nach die Unverbindlichkeit der Beschlussausführung aus der vermeintlich fehlenden Haftungsfreistellung gegenüber Gläubigern folgen soll, wurde dieser Schluss nicht für zwingend gehalten.<sup>62</sup> Denn die Haftung des Vorstands gegenüber Gläubigern setzt voraus, dass der Vorstand durch die Ausführung des Hauptversammlungsbeschlusses eine Pflichtverletzung begeht; eine Pflichtverletzung würde jedoch nicht vorliegen – so das Gegenargument –, wenn der Vorstand zur Ausführung des Beschlusses verpflichtet ist. Bei diesem Gegenargument besteht indes die Gefahr einer *petitio principii*, wenn das Bestehen der Ausführungspflicht aus den Haftungsrisiken bei Bestehen der Ausführungspflicht hergeleitet wird.<sup>63</sup>

Die Gegenmeinung verneinte eine Haftung des Vorstands jedoch auch unabhängig vom Bestehen einer allgemeinen Ausführungspflicht: Eine Haftung des Vorstands gegenüber Gläubigern für die Ausführung eines Hauptversammlungsbeschlusses wurde nur in solchen Fällen für möglich gehalten, in denen der Beschluss gegen Gesetz oder Satzung verstößt oder die Gesellschaft schädigt.<sup>64</sup> Für solche Fallkonstellationen aber sollte die Ausführungspflicht gerade nicht bestehen; im Gegenteil wurde angenommen, dass der Vorstand bei rechtswidrigen oder schädlichen Beschlüssen die Beschlussausführung unterlassen muss.<sup>65</sup>

Auch das Argument v. *Godins*, dass eine Ausführungspflicht mit der Leitungsbefugnis in Konflikt gerate, wurde nicht für überzeugend gehalten. Ihm hielten die Gegenstimmen entgegen, dass es eine unbeschränkte Leitungsbefugnis des Vorstands nicht gebe.<sup>66</sup> Zumindest in den Fällen, in denen das Gesetz

61 Von *Godin*, JW 1938, 1146, 1148.

62 Vgl. *Schilling*, in: Großkomm. z. AktG, 2. Aufl., § 84 Anm. 36a.

63 Zum Problem der *petitio principii* bei dieser Argumentation siehe ergänzend Kapitel 3:III.1.e.

64 *Schilling*, in: Großkomm. z. AktG, 2. Aufl., § 84 Anm. 36a; *Golling*, Sorgfaltspflicht, S. 87 f.

65 *Schilling*, in: Großkomm. z. AktG, 2. Aufl., § 84 Anm. 36a; *Golling*, Sorgfaltspflicht, S. 87 f.

66 *Schilling*, in: Großkomm. z. AktG, 2. Aufl., § 84 Anm. 36; *Golling*, Sorgfaltspflicht, S. 86 f.

einen Beschluss der Hauptversammlung zwingend vorschreibt, könne nicht von einer unbeschränkten Leitungsbefugnis ausgegangen werden.<sup>67</sup>

### c. Die Fortführung der Bedenken v. *Godins* in v. Godin/Wilhelmi

Die Meinung v. *Godins* wurde trotz der geschilderten Einwände auch nach Inkrafttreten des § 83 Abs. 2 AktG am 1. Januar 1966<sup>68</sup> von *Hans Wilhelmi* und *Sylvester Wilhelmi* aufrechterhalten, wenngleich nicht in voller Konsequenz.

Zu § 93 AktG findet sich im Kommentar v. Godin/Wilhelmi noch in der 3. Aufl. 1967 und der 4. Aufl. 1971 die Aussage, dass der Vorstand nicht verpflichtet sei, einen Hauptversammlungsbeschluss auszuführen, auch dann nicht, wenn er auf sein Befragen hin ergangen ist.<sup>69</sup> Eine Ausnahme sollte lediglich für Beschlüsse gelten, die vom Vorstand vorgelegte Geschäftsführungsmaßnahmen ablehnen.<sup>70</sup> Zur Begründung wurde wiederum einerseits auf die allgemeine Leitungsbefugnis des Vorstands nach § 76 Abs. 1 AktG und andererseits auf die vermeintlich fehlende Haftungsfreistellung gegenüber Gläubigern aufgrund von § 93 Abs. 5 Satz 3 AktG verwiesen.<sup>71</sup>

In der 3. Aufl. des Kommentars wurde die Unverbindlichkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen auch im Rahmen von § 119 AktG behauptet: Ausdrücklich entgegen der h.M. sollte die Bindungswirkung eines Hauptversammlungsbeschlusses wegen § 82 Abs. 2 AktG nur für beschränkende und ablehnende Beschlüsse gelten.<sup>72</sup> Neben § 82 Abs. 2 AktG war weiterhin § 93 Abs. 5 Satz 3 AktG das zentrale Argument, das eine Bindungswirkung „denknotwendig“ ausschließe.<sup>73</sup> In der 4. und letzten Aufl. wurde diese Meinung zu § 119 AktG allerdings nicht mehr beibehalten. Stattdessen findet sich dort folgende, etwas kryptische Formulierung:

„Soweit [Hauptversammlungsbeschlüsse] sich auf die Geschäftsführung beziehen, sind sie für den Vorstand unverbindlich und unbeachtlich (Ausnahme Beschlüsse gem. Abs. 2). Er kann ihnen folgen, braucht es aber nicht, [...]“<sup>74</sup>

Worin der Ausnahmecharakter der „Beschlüsse gem. Abs. 2“ besteht, bleibt unklar. Denkbar wäre zum einen, dass sie teilweise beachtlich sind, nämlich –

<sup>67</sup> Schilling, in: Großkomm. z. AktG, 2. Aufl., § 84 Anm. 36; Golling, Sorgfaltspflicht, S. 86 f.

<sup>68</sup> Siehe § 410 AktG.

<sup>69</sup> Von Godin/Wilhelmi, Komm. z. AktG, § 93 Anm. 22; von Godin/Wilhelmi, Komm. z. AktG, 3. Aufl., § 93 Anm. 22.

<sup>70</sup> Von Godin/Wilhelmi, Komm. z. AktG, § 93 Anm. 22.

<sup>71</sup> Von Godin/Wilhelmi, Komm. z. AktG, § 93 Anm. 22.

<sup>72</sup> Von Godin/Wilhelmi, Komm. z. AktG, 3. Aufl., § 119 Anm. 6.

<sup>73</sup> Von Godin/Wilhelmi, Komm. z. AktG, 3. Aufl., § 119 Anm. 6.

<sup>74</sup> Von Godin/Wilhelmi, Komm. z. AktG, § 119 Anm. 1.

wie zuvor in v. Godin/Wilhelmi vertreten – bei beschränkenden und ablehnenden Beschlüssen. Näher dürfte liegen, die etwas kryptische Formulierung umgekehrt gewendet dahin zu verstehen, dass eine Bindungswirkung für Hauptversammlungsbeschlüsse über Geschäftsführungsmaßnahmen dann bestehen soll, wenn sie gemäß dem Verfahren des § 119 Abs. 2 AktG, also auf Verlangen des Vorstands, zustande gekommen sind. Unter Annahme dieses Verständnisses würde die Kommentierung zu § 119 AktG inhaltlich mit der h.M. übereinstimmen, die ebenfalls eine Bindungswirkung für Hauptversammlungsbeschlüsse über Geschäftsführungsmaßnahmen nur dann bejaht, wenn der Vorstand den Beschluss verlangt hat, einen Beschluss hingegen, der nicht vom Vorstand verlangt wurde, für rechtlich wirkungslos hält.<sup>75</sup>

Der Schwenk bei § 119 AktG widerspricht jedoch in v. Godin/Wilhelmi der Aussage zu § 93 AktG, wonach der Vorstand nicht verpflichtet sei, einen Hauptversammlungsbeschluss auszuführen, auch dann nicht, wenn er auf sein Befragen hin ergangen ist.<sup>76</sup> Ein weiterer Widerspruch besteht zur Aussage zu § 83 Abs. 2 AktG, dass von der Hauptversammlung beschlossene Maßnahmen vom Vorstand „selbstverständlich“ ausgeführt werden müssten.<sup>77</sup> Bei § 83 Abs. 2 AktG wird die Ausführungspflicht sogar aus der Stellung der Hauptversammlung als Organ abgeleitet: würde die in § 83 Abs. 2 AktG geregelte Verpflichtung verneint, so würde die Hauptversammlung zu einem beratenden Gremium degradiert, was dem ganzen Aktienrecht widerspräche.<sup>78</sup>

#### d. Schlussfolgerungen aus dem Meinungsstreit

Seit Inkrafttreten des § 83 Abs. 2 AktG, der den Grundsatz der Ausführungspflicht kodifiziert, lässt sich die Pflicht des Vorstands, Hauptversammlungsbeschlüsse auszuführen, nicht mehr grundsätzlich bestreiten. In der aktuellen Literatur tut dies niemand. Soweit Rohde/Gschwandtner speziell zu § 119 Abs. 2 AktG eine gegenteilige Meinung vertreten,<sup>79</sup> ist hierauf an geeigneter Stelle einzugehen.<sup>80</sup> Die divergierende, inkohärente Kommentierung in v. Godin/Wilhelmi ist als nicht vollständig an die neue Rechtslage angepasstes Relikt einer vor Inkrafttreten des AktG geführten Grundsatzdiskussion zu sehen. Es bestehen daher weder ein Bedürfnis noch eine Absicht, den einst schwelenden Meinungsstreit zu entscheiden.

75 Siehe aus der seinerzeitigen Literatur Baumbach/Hueck, Komm. z. AktG, § 119 Rdn. 10.

76 Siehe Fn. 69.

77 Von Godin/Wilhelmi, Komm. z. AktG, § 83 Anm. 5.

78 Von Godin/Wilhelmi, Komm. z. AktG, § 83 Anm. 5.

79 Rohde/Gschwandtner, NZG 2005, 996.

80 Unten Kapitel 2:III.1.

Der damalige Meinungsstreit wurde vielmehr geschildert, um aufzuzeigen, dass es sich bei der Ausführungspflicht nicht, wie behauptet,<sup>81</sup> um eine Selbstverständlichkeit handelt. Es ist nicht zwingend geboten, dass der Vorstand für die Ausführung von Hauptversammlungsbeschlüssen zuständig ist. Zwar ist es üblich und wohl die ökonomischste Lösung, wenn das zur Geschäftsführung vorgesehene Organ auch die Geschäftsführungsaufgaben übernimmt, die durch das Handeln anderer Organe ausgelöst werden. Ähnlich sieht § 81 Abs. 1 AktG vor, dass der Vorstand auch Änderungen im Vorstand, die auf einem Abberufungs- oder Bestellungsbeschluss des *Aufsichtsrats* beruhen, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden hat. Denkbar wären aber auch andere Lösungen, z.B. eine Ausübung der Hauptversammlungsrechte durch den Aufsichtsrat, wie dies § 287 Abs. 1 AktG in der KGaA für die Ausführung von Beschlüssen der Kommanditaktionäre vorsieht. Der Gesetzgeber hätte auch von der Ausführungspflicht absehen und die Hauptversammlung auf die Funktion eines rein beratenden Gremiums beschränken können. Denkbar wäre ferner, dass die Hauptversammlung selbst über die Beschlussausführung entscheidet und hierzu jemanden beauftragt. Letzteres nimmt eine Vielzahl von Autoren für das gelende Aktienrecht bei der Bestellung von Sonderprüfern an.<sup>82</sup> Ähnlich ist die Situation bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wo die Hauptversammlung nach § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG besondere Vertreter bestellen kann.

Aus dem geschilderten Meinungsstreit lässt sich weiter ableiten, dass die Ausführungspflicht das grundlegende Verhältnis von Vorstand und Hauptversammlung zueinander berührt.<sup>83</sup> Die Vorschrift des § 83 Abs. 2 AktG ist im Zusammenhang mit der Leitungsverantwortung des Vorstands nach § 76 Abs. 1 AktG, der Beschränkung seiner Geschäftsführungsbefugnis nach § 82 Abs. 2 AktG, seiner Haftung gegenüber der Gesellschaft und Gläubigern nach § 93 AktG sowie der subsidiären Hauptversammlungszuständigkeit für Geschäftsführungsfragen nach § 119 Abs. 2 AktG zu sehen. Bei der Ausführungspflicht geht es um die Stellung der Hauptversammlung in der Organtrias der Aktiengesellschaft, nämlich darum, ob sie bloß beratendes Gremium ist oder effektiv das Handeln der Gesellschaft bestimmen kann. Und sie betrifft schließlich die Frage, inwieweit der Vorstand für seine Beteiligung am Handeln anderer Gesellschaftsorgane haftbar gemacht werden kann.

Die genannten Wechselwirkungen werden nachfolgend näher untersucht. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit § 83 Abs. 2 AktG einen

---

81 Siehe Fn. 41.

82 Siehe unten Kapitel 2:II.3.a.cc.

83 Vgl. *Fleischer*, in: Spindler/Stilz, Komm. z. AktG, § 83 Rdn. 1; *Rohde/Geschwandtner*, NZG 2005, 996.